



**NBB**  
Niedersächsischer  
Beamtenbund und  
Tarifunion

# INFORMATIONSMAPPE

für

# Seniorinnen und Senioren

**Man muss die Welt nicht verstehen,  
man muss sich nur darin zurechtfinden.**

Albert Einstein





Herausgegeben vom NBB - Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion, Raffaelstraße 4, 30177 Hannover

Erstauflage erarbeitet von der NBB-Kommission für Seniorenarbeit mit Unterstützung durch den Seniorenverband BRH Niedersachsen - Bund der Ruhestandsbeamten, Rentner und Hinterbliebenen im NBB - Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion

5. Auflage 2023 redaktionell überarbeitet durch die NBB-Landesgeschäftsstelle

Layout: NBB Landesgeschäftsstelle

Bilder: Fotolia.de

Fotos: NBB Landesgeschäftsstelle

Hinweis der Herausgeber: Vervielfältigungen und Veröffentlichungen sowie der Abdruck auch auf Internetseiten, ganz oder auszugsweise, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Herausgebers zulässig.

Hannover, Februar 2023

## Vorwort zur Informationsmappe für Seniorinnen und Senioren

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, die Gruppe der Seniorinnen und Senioren ist durch den demographischen und gesellschaftlichen Wandel in Deutschland ein zunehmend gewichtiger Faktor geworden und damit auch für die gewerkschaftliche Arbeit. Das gilt auch für den NBB und seine Mitgliedsgewerkschaften und -verbände (MG/ MV). So haben fast alle MG/MV in ihren Satzungen die Seniorenvertretung als Organ oder Kommission verankert. Auch im NBB gab es seit 2009 eine Kommission für Seniorenarbeit. Diese hat sich zur Aufgabe gemacht, eine Informationsmappe für Seniorinnen und Senioren, aber auch für Kolleginnen und Kollegen zu erstellen, die sich im Übergang vom aktiven Berufsleben in den Ruhestand befinden. Diese Mappe sollte helfen, den MG/MV zum damaligen Zeitpunkt Informationen zur Betreuung, Information und Unterstützung der Seniorenarbeit an die Hand zu geben.

Fast zeitgleich nach der Gründung der Bundessenorenvertretung im dbb wurde durch Beschluss des Landeshauptvorstands im NBB zunächst kommissarisch die Landessenorenvertretung (LSV) ins Leben gerufen. Diese wurde auf dem Landesgewerkschaftstag 2014 satzungsgemäß als Organ - wie die Frauen-, Jugend- und Tarifvertretung - festgeschrieben. Die LSV hat somit Sitz und Stimme im Landesvorstand sowie im Landeshauptvorstand.

In 2018 hat die LSV die Informationsmappe überarbeitet und im Anhang alle Informationsblätter des [Niedersächsisches Landesamtes für Bezüge und Versorgung](#) (NLBV) zu Fragen des Ruhestands zur Verfügung gestellt.

Die nunmehr aktualisierte Fassung verzichtet auf die Merkblätter und hat als Anhang lediglich die Bezeichnung und den Hinweis auf die Fundstelle auf der Homepage des NLBV zum Inhalt. Dort ist stets die aktuellste Version eingestellt.

Der Begriff "Versorgungsempfänger" ist veraltet. Durch den Begriff "Empfänger" wird der Eindruck vermittelt, als seien die Beamtinnen und Beamten Almosenempfänger. Dieses ist aber beim Bereich der Versorgung nicht der Fall. Die Kolleginnen und Kollegen haben sich ihre Ansprüche durch ihre langjährige Tätigkeit für den Dienstherrn verdient. Deshalb ist der Begriff "Versorgungsberechtigte" zutreffend. Im Bund (z.B. §§ 52/53 BeamtVG) und anderen Ländern wird dieser Begriff bereits verwendet. Die LSV kämpft dafür, dass auch in Niedersachsen der zutreffende Begriff in die Gesetzgebung usw. übernommen wird.

Neben allgemeinen Informationen enthält diese Mappe auch Hinweise zu rechtlichen Bestimmungen.

Sie finden darin auch Ansprechpartner für Fragen aus den unterschiedlichen Themenbereichen.

Anregungen zum Inhalt dieser Mappe nimmt die LSV gern entgegen.

Die Geschäftsführung der Landessenorenvertretung  
*Jürgen Hüper, Jürgen Jitschin, Martina Pankow, Werner Wagener und  
Peter Bahr (bis September 2021)*

## **Inhaltsverzeichnis**

I. Allgemeines.....	5
II. Anregungen und Hinweise für den Übergang in den Ruhestand .....	5
III. Grundlegendes zu den Ruheentgelten .....	6
IV. Weitere Anregungen und weitergehendes Informationsmaterial ..	12
V. Informationen durch externe Einrichtungen und Behörden.....	13
VI. Problemlösungen mit Hilfe des Internets .....	14
VII. Informations- und Merkblätter von Land, NBB und anderen .....	15
VIII. NBB und Mitgliedsgewerkschaft immer für Sie da! .....	15
IX. Ansprechpartner/innen im NBB usw.....	16
X. Anhang.....	18

## I. Allgemeines

Der NBB vertritt die gewerkschaftlichen, berufspolitischen, rechtlichen und sozialen Interessen der Beamtinnen, Beamten und Tarifbeschäftigten, selbstverständlich auch die besonderen Interessen der Rentnerinnen und Rentner und der Pensionärinnen und Pensionäre.

### Was wir Seniorinnen und Senioren bieten

Wir bieten allen Mitgliedern Informationen an, die in absehbarer Zeit aus dem sogenannten aktiven Dienst ausscheiden. Dieses gilt für den Beamten- und den Tarifbereich in Niedersachsen.

Dabei stehen naturgemäß viele Fragen im Raum, die die künftige Pension oder Rente betreffen.

Wir helfen Ihnen dabei, umfassende und fachkompetente Beratung zu erhalten.

Folgende Hinweise zeigen, wie wichtig dies ist oder sein kann:

- Wenn Sie erwägen vorzeitig, also vor dem offiziellen Pensions- bzw. Rentenbeginn, aus dem aktiven Dienst auszuschcheiden, sollten Sie frühzeitig klären, welche Möglichkeiten in Ihrem konkreten Fall bestehen und an wen Anträge zu richten sind.
- Für die Beantragung einer Altersteilzeit müssen Sie die rechtlichen Grundlagen und Fristen kennen, ebenso für die freiwillige Verlängerung der Dienstzeit.
- Möchten Sie bei dienstlichen Anlässen, z.B. bei einer Behördenauflösung, vorzeitig aus dem Dienst ausscheiden, sollten Sie die ggf. im Interesse des Dienstherrn festgelegten Verfahren kennen, die einzuhalten sind.

Darüber hinaus bieten wir wesentliche Informationen zu allen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit dem Ruhestand an.: In dieser Lebensphase erreichen Sie teilweise die Ansprechpartner einfacher.

## II. Anregungen und Hinweise für den Übergang in den Ruhestand

### 1. Allgemein

Setzen Sie sich rechtzeitig, solange Sie noch berufstätig sind, mit den bevorstehenden Veränderungen auseinander

- Sprechen Sie immer wieder mit Ihrer Familie darüber, wie der Ruhestand für Sie aussehen kann.
- Sprechen Sie mit Ihrer Fachgewerkschaft/ Ihrem Fachverband über speziell in Ihrem Bereich geltende Regelungen.
- Klären Sie für sich, ob Sie Altersteilzeit beantragen wollen und können.
- Informieren Sie sich über die finanzielle Absicherung bei Ihrer Dienststelle, Ihrem Personalrat, dem NBB, dem Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) / ihrer Bezüge- und Versorgungsstelle bzw. der Deutschen Rentenversicherung (DRV) und den Zusatzversicherungen.
- Was dürfen Sie zur Pension oder Rente hinzuverdienen?
- Teilen Sie Ihrer Bezügestelle, Ihrer Beihilfestelle und Ihrer Krankenkasse durch Übersendung einer Vollmacht mit, welche Person Sie im Notfall vertreten wird.
- Überprüfen Sie Ihre beruflich bedingten Abonnements, um Kosten durch rechtzeitige Kündigung zu sparen.

## 2. Versorgungsberechtigte (Pension)

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres (im Abstand von mindestens 5 Jahren) oder in begründeten Fällen auch früher, haben Sie den Anspruch, eine Pensionsberechnung durch das NLBV vornehmen zu lassen. Ein entsprechendes Formular für die Auskunft über die erreichte Versorgungsanwartschaft (Vorabauskunft) finden [Sie auf der Internetseite des NLBV.](#)

Vom NLBV erhalten Sie ungefähr ein halbes Jahr vor dem Ende Ihrer Dienstzeit einen Fragebogen.

Bevor ein Versorgungsfestsetzungsbescheid erstellt werden kann, benötigt das NLBV detaillierte Auskünfte, um über die Berücksichtigung Ihrer eventuellen Vordienstzeiten entscheiden zu können.

Die Bundesbeamtinnen und -beamten (Bundesbank, Bundeswehr, Wasser- und Schifffahrt, neu Straßenbau) erhalten Infos von der [Generalzolldirektion.](#)

Ihre private Krankenversicherung ist an die geänderte Beihilfegewährung von 70 % anzupassen. Dies könnte für Sie eine Kostenreduzierung darstellen, wenn Sie bisher für 50 % versichert waren.

## 3. Rentnerinnen und Rentner

Prüfen Sie Ihre aktuelle Rentenberechnung der Deutschen Rentenversicherung. Nehmen Sie ggf. Kontakt mit Ihrem Versicherungsberater auf. Klären Sie mit Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung, ob sich Veränderungen für Sie ergeben.

Von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) können Sie eine Auskunft über die Höhe Ihrer Zusatzrente erhalten.



## III. Grundlegendes zu den Ruheentgelten

### 1. Pensionen

Das Alterseinkommen der Beamtinnen und Beamten wird Versorgung oder Pension genannt. Die Beamtenversorgung beruht auf der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Alimentationsverpflichtung, d. h. der Dienstherr ist verpflichtet, Beamten sowie ihren Familien lebenslang einen entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren, im Gegenzug zur Dienstpflicht der Beamten. Konkret ist die Versorgung der Beamtinnen und Beamten und ihrer Hinterbliebenen in den jeweiligen Beamtenversorgungsgesetzen des Bundes und der Länder geregelt.

### **Grundsätze**

Beamten und Beamte erhalten grundsätzlich erst ein Ruhegehalt, wenn sie mindestens fünf Dienstjahre geleistet haben.

Zur Bemessung des Ruhegehaltes dienen dabei die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Beziehen Versorgungsberechtigte eine weitere beamtenrechtliche Versorgung oder eine Rente, wird die Versorgung gekürzt, wenn die anderen Einkünfte zusammen mit den Versorgungsbezügen eine bestimmte Höchstgrenze überschreiten. Diese Berechnungen werden als „Ruhensregelungen“ oder auch „Ruhensberechnungen“ bezeichnet.

Weitere Informationen finden Sie im Anhang.

### **Bundesbeamtinnen und -beamte**

Für Bundesbeamtinnen und -beamte sind im Hinblick auf die Altersgrenzen das Bundesbeamtengesetz (BBG) und im Hinblick auf die Versorgung das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Insbesondere das BeamtVG enthält eine Reihe von Übergangsvorschriften für die bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten.

### **Altersgrenzen**

Beim Bund wird nach dem BBG analog dem Rentenrecht die Altersgrenze "stufenweise" auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben.

Die Antragsaltersgrenze für Schwerbehinderte ist mit entsprechenden Übergangsfristen vom vollendeten 60. auf das 62. Lebensjahr ebenfalls angehoben worden.

Die allgemeine Antragsaltersgrenze wird auf das 63. Lebensjahr angehoben.

### **Versorgungshöhe**

Die Höhe des Ruhegehaltes ist in § 14 BeamtVG geregelt.

Es beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Damit ergibt sich bei 40 Dienstjahren eine Summe von maximal 71,75 % (Höchstversorgung) der zuletzt für mindestens zwei Jahre bezogenen so genannten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1) sowie ggf. Amtszulagen.

Das Ruhegehalt (nicht der Ruhegehaltssatz) verringert sich dauerhaft um 3,6 % für jedes Jahr, in dem Beamten und Beamte vor Vollendung der für sie gültigen Altersgrenze in den Ruhestand treten.

Diese Minderung, der so genannte Versorgungsabschlag, ist derzeit auf maximal 14,4 % begrenzt.

Für Fälle der Wahrnehmung der Antragsaltersgrenze von Schwerbehinderten werden 3,6 % für jedes Jahr des vorgezogenen Ruhestandes vor Vollendung des 63. Lebensjahres (ansteigend auf das 65. Lebensjahr) abgezogen; der höchstmögliche Versorgungsabschlag in diesen Fällen beträgt 10,8 %.

Auch für die Fälle von Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruhen, gilt bei einem Eintritt in den Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres (ansteigend auf das 65. Lebensjahr) die Höchstgrenze von 10,8 %.

Dagegen wird bei Dienstunfähigkeit, die aufgrund eines anerkannten Dienstunfalls eingetreten ist, kein Versorgungsabschlag berechnet.

### **Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamte**

Für Landes- und Kommunalbeamtinnen und -beamte ist das Niedersächsische Beamtengesetz ([N BG](#)) im Hinblick auf die Altersgrenzen und die Altersteilzeit maßgeblich.

Zum 1. Dezember 2011 ist das eigenständige Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz ([NBeamtVG](#)) in Kraft getreten.



Es löste mit Wirkung zum 1. Januar 2012 das auf dem Stand vom 31. August 2006 bis dahin im Wesentlichen weitergeltende Beamtenversorgungsgesetz des Bundes ab.

Hier gibt es weitreichende Übergangsvorschriften für bereits vorhandene Beamtinnen und Beamten. Für bereits vorhandene Versorgungsberechtigte gilt grundsätzlich das alte Recht fort.

### **Altersgrenzen**

Auch in Niedersachsen wird die Anhebung der Altersgrenze nach dem N BG auf das 67. Lebensjahr analog zum Rentenrecht umgesetzt.

Anders als im Bundesrecht ist in Niedersachsen allerdings die Antragsaltersgrenze auf das vollendete 60. Lebensjahr abgesenkt worden.

Außerdem ist auf freiwilliger Basis die Verlängerung der Dienstzeit unter verschiedenen Voraussetzungen bis längstens zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich.

Wenn dienstliche Gründe die Fortführung der Dienstgeschäfte durch eine/n bestimmte/n Beamtin/en erfordern, wird bei Verlängerung auf Initiative des Dienstherrn ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag in Höhe von 8 % gezahlt.

Es besteht für niedersächsische Beamtinnen und Beamte die Möglichkeit, eine Altersteilzeit in Anspruch zu nehmen.

Diese ist grundsätzlich nur im Teilzeitmodell mit einem Umfang von 60 % der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit möglich. In diesen Fällen wird die Besoldung auf 70 % der Nettobezüge aufgestockt, 80 % werden als ruhegehaltfähige Zeit anerkannt.

Näheres entnehmen Sie bitte dem Anhang.

### **Versorgungshöhe**

Für die Versorgungshöhe gilt der für die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten geltende Grundsatz auch in Niedersachsen. Der jährliche Steigerungsfaktor beträgt 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die Höchstversorgung wird nach 40 Jahren mit ruhegehaltfähigen Dienstbezügen erreicht.

Für die Versorgungsabschläge gibt es vom Bundesrecht abweichende Regelungen.

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird; mit Schwerbehinderung vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird;

- vor Ablauf des Monats, in dem er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird;
- mit Schwerbehinderung vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird;
- vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Verminderung darf insgesamt 10,8 Prozent nicht übersteigen.

Für Lehrkräfte gelten besondere Regelungen, die geringfügig abweichen.

Gilt in den Fällen von Schwerbehinderung und Dienstunfähigkeit eine vor dem 65. Lebensjahr liegende Altersgrenze, so tritt sie an die Stelle des 65. Lebensjahres und ist damit für die Berechnung etwaiger Abschläge maßgeblich.

Das Ruhegehalt wird nicht vermindert, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand

- das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten oder
- bei Dienstunfähigkeit das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zurückgelegt hat.



Abweichend von der vorstehend dargestellten Regelung gilt für Schwerbehinderte, die nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, eine Übergangsregelung.

Wie diese konkret aussieht, können Sie dem Anhang entnehmen.

### **Sogenannte Trennung der Systeme**

Bis zum 31. Dezember 2012 wurde beim freiwilligen Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis „zwangsweise“ eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt.

Seit dem 1. Januar 2013 findet diese von großen finanziellen Verlusten geprägte Nachversicherung nur noch auf Antrag statt.

Ab diesem Zeitpunkt wird grundsätzlich mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung das so genannte Altersgeld gezahlt. Die Höhe des Altersgeldes berechnet sich im Wesentlichen analog den Versorgungsbezügen. Da die Rentenansprüche in diesem Fall erhalten bleiben, entfällt die grundsätzlich mögliche Berücksichtigung von Vordienstzeiten für die Pensionsberechnung.

## **2. Renten**

Zukünftige Rentner erhalten frühzeitig ausführliche Informationen von der Deutschen Rentenversicherung über ihren individuellen Rentenverlauf.

Die Alterssicherung der Arbeitnehmer ist anders als die auf dem Alimentationsprinzip beruhende Beamtenversorgung ein umlagebasiertes Versicherungssystem, in das beide Seiten, Beschäftigte und Arbeitgeber, Beiträge entrichten.

Rentenansprüche sind davon abhängig, dass zuvor Beiträge gezahlt wurden und bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Bedingungen erfüllt sind. Alle Zeiten, auch mehr als 40 Jahre, werden hier berücksichtigt.

Grundvoraussetzung für jede Rente ist, dass vorher eine bestimmte Versicherungszeit (Wartezeit) zurückgelegt wurde. Die Wartezeit ist je nach Rentenart verschiedenen lang.

Aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden u.a. folgende Renten gezahlt:

- Regelaltersrente (unter Berücksichtigung der Mütterrente)
- Altersrente für langjährige Versicherte
- Altersrente für Schwerbehinderte, Berufs- oder Erwerbsunfähige

- Altersrente nach Altersteilzeitarbeit
- Altersrente für Frauen
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Renten wegen Todes.



### 3. Steuerliche Behandlung von Renten und Pensionen

Die Versorgungsleistungen der Beamtinnen und Beamten unterliegen überwiegend der vollen Besteuerung. Aber auch Renten unterliegen mit bestimmten Anteilen der Steuer. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Broschüre des [Niedersächsisches Finanzministeriums "Steuertipps für Senioren"](#) (und dann unter Service/Publikationen) verwiesen.

Diese Ungleichbehandlung von Renten und Pensionen wird erst bis 2040 durch die schrittweise volle Einführung der sogenannten nachgelagerten Besteuerung der Alterseinkünfte abgeschafft. Grundlage hierfür ist das [Alterseinkünftegesetz](#), das zum 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist.

### 4. Beihilfe

Aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn erhalten nicht nur aktive Beamtinnen und Beamte, sondern auch Versorgungsberechtigte und deren Familien die notwendigen und angemessenen Aufwendungen in einem festgelegten Umfang u.a. in Krankheits- und Pflegefällen sowie für Vorsorge und Prävention erstattet.

Die rechtliche Grundlage hierfür bietet § 80 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und die Niedersächsische Beihilfeverordnung ([NBhVO](#)).

Da die Regelungen sehr detailliert sind, verweisen wir auf die Merkblätter des NLBV im Anhang.

## IV. Weitere Anregungen und weitergehendes Informationsmaterial

Nachfolgend stellen wir beispielhaft Möglichkeiten dar, die Sie nutzen können, um weitere detaillierte Informationen zu erhalten.

### Seminare

Besuchen Sie zur Vorbereitung auf den Ruhestand auch mit dem/der Lebenspartner/in gemeinsam Seminare z.B. zu dem Thema "Wie gestalte ich meinen Ruhestand". Die dbbakademie, der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA) oder andere Träger bieten solche Veranstaltungen an.



### Eigene Aktivitäten

Begreifen Sie das Alter als Chance. In Ihrer neuen Lebensphase können Sie sich weiterentwickeln, Ihre Fähigkeiten und Interessen vertiefen und erweitern.

Denken Sie auch darüber nach

- in Ihrer Fachgewerkschaft oder in einem NBB Regionalverband in Ihrer Nähe z.B. in der Seniorenarbeit mitzuarbeiten.
- Seminare bzw. Veranstaltungen der Volkshochschule zu besuchen.
- ein seniorengerechtes Studium aufzunehmen.
- eine ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen. Sicher gibt es auch in Ihrer Kommune vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Bei den Landkreisen sind SeniorenServicebüros vorhanden oder im Aufbau.
- ein freiwilliges Jahr im Rahmen der Freiwilligendienste aller Generationen zu erwägen; ggf. beim Deutschen Entwicklungsdienst (DED) oder bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ).

### Interessante Informationen/Publikationen

Weitere vielfältige schriftliche Informationen finden Sie beispielsweise ·

- in der Broschüre „...[alles geregelt](#) ?“ (Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Testament?), von Gerhard Zieseniß, erhältlich [beim Verlag Haus der Werbung](#), Bahnhofstr. 11, 27283 Verden, Tel.: 04231/80000, [mail@hdwverden.de](mailto:mail@hdwverden.de)
- bei der Bundesregierung, beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung und vielen anderen Einrichtungen

## V. Informationen durch externe Einrichtungen und Behörden

Sollten Sie weitergehenden Informationsbedarf haben, können Sie die nachfolgenden externen Einrichtungen und Behörden ansprechen.

### Deutsche Rentenversicherung

Servicetelefon 0800/1000 4800 und

Expertenforum: Gesetzliche Rente, betriebliche Altersversorgung oder persönliche Vorsorge: Hier antworten Ihnen erfahrene Beraterinnen und Berater Ihres Rentenversicherungsträgers auf Ihre individuellen Fragen.

### **Kommunale Niedersächsische Versorgungskassen**

#### Niedersächsische Versorgungskasse Hannover

Am Mittelfelde 169, 30159 Hannover,

Tel. 0511/87996-0,

[info@nvk.de](mailto:info@nvk.de)

#### Versorgungskasse Oldenburg

Nadorster Straße 155, 26123 Oldenburg,

Tel. 0441/218 95-0,

[info@bezirksverband-oldenburg.de](mailto:info@bezirksverband-oldenburg.de)

### Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV)

Das NLBV führt jährlich wiederkehrend fünf Informationsveranstaltungen in den Städten Aurich, Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg durch. Die Termine sind beim NLBV zu erfahren.

### Zentrale Information und Beratung (ZIB)

#### *Aurich*

26586 Aurich, Postfach 1640, Tel.: 04941/13- 2700

[nlbvzibaurich@nlbv.niedersachsen.de](mailto:nlbvzibaurich@nlbv.niedersachsen.de)

#### *Braunschweig*

38025 Braunschweig, Postfach 3525,

Tel.: 0531/8665-1011 und -1012

[nlbvzibbraunschweig@nlbv.niedersachsen.de](mailto:nlbvzibbraunschweig@nlbv.niedersachsen.de)

#### *Hannover*

30449 Hannover, Austr. 14,

Tel.: 0511/925-2887 und 2888

[nlbvzibha@nlbv.niedersachsen.de](mailto:nlbvzibha@nlbv.niedersachsen.de)

#### *Lüneburg*

21315 Lüneburg, Postfach 2520,

Tel.: 04131/ 15-3100 und -3102

[nlbvzibueneburg@nlbv.niedersachsen.de](mailto:nlbvzibueneburg@nlbv.niedersachsen.de)

### Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

76133 Karlsruhe, Hans-Thoma-Str. 19,

Tel.: 0721/155-0  
[info@vbl.de](mailto:info@vbl.de)

Für Beamte in den Bundesverwaltungen sind die jeweiligen Versorgungsstellen Ansprechpartner.

## VI. Problemlösungen mit Hilfe des Internets

Eine solche Mappe kann nur einen kleinen Ausschnitt an Informationen geben. Weitere Möglichkeiten, sich Fragen zu beantworten oder Probleme zu lösen, ermöglicht die Nutzung des Internets.



**Internetadressen des dbb, von Behörden, Gerichten, Verbänden etc.**  
Hier listen wir einige Internetadressen auf, die wir für hilfreich und nützlich halten.

- [NBB](#)
- [DBB Beamtenbund und Tarifunion](#)
- [Bundesregierung](#)
- [Deutscher Bundestag](#)
- [Deutscher Bundesrat](#)
- [Statistisches Bundesamt](#)
- [Land Niedersachsen](#)
- [Niedersächsisches Finanzministerium](#) -  
"Steuertipps für Senioren" unter Service/Publikationen
- [Niedersächsischer Landtag](#)
- [Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht](#)
- [Bundesministerium für Gesundheit](#)
  
- [Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen BAGSO](#)
- [Die gesetzlichen Krankenkassen](#)

- Das [Serviceportal für Privatversicherte](#) (des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.)
- [Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.](#)
- [Unabhängige Patientenberatung \(UPD\) https://www.patientenberatung.de/de](https://www.patientenberatung.de/de)
- [Sozialgesetzbuch](#)
- [Sozialverband Deutschland](#)
- [Freiwilligenagenturen und -zentren in Niedersachsen](#)

### Internetadressen für Gesetze und Verordnungen



Da einzelne Vorschriften oder aber sogar ganze Gesetze in der Regel häufiger Änderungen unterworfen sind, verzichten wir im Rahmen dieser Informationsmappe auf den Abdruck entsprechender Texte.

Unter den nachfolgenden Links können die jeweils aktuell geltenden Texte jederzeit im Internet aufgefunden werden:

Landesgesetze im [Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem VORIS](#)-  
Bundesgesetze beim [Bundesministerium der Justiz](#).

## VII. Informations- und Merkblätter von Land, NBB und anderen

Im Anhang haben wir eine Auswahl von Informations- und Merkblättern sowie Antragsformularen des Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung (NLBV) aufgelistet.

Diese werden durch Informationen des NBB ergänzt und durch das Inhaltsverzeichnis der Borschüre „...alles geregelt?“ abgerundet.

Weitere (aktuelle) Informationen und Merkblätter des Landes finden Sie auf der Internetseite des [Niedersächsischen Landesamtes für Bezüge und Versorgung](#) und auch auf der Website des [NBB](#).

## VIII. NBB und Mitgliedsgewerkschaft immer für Sie da!

Mit dem Eintritt in den Ruhestand haben Sie Ihren aktiven Dienst beendet und damit verändern sich Ihre Schwerpunkte. Als Beamtin bzw. Beamter bleiben Sie weiterhin mit Ihrem Dienstherrn verbunden, unmittelbar merken Sie dieses bei den Versor-

gungsbezügen oder der Beihilfe. Es gibt aber auch weitere Teile des Beamtenrechts, die von Ihnen zu beachten sind (z. B. wenn Sie eine Nebentätigkeit aufnehmen wollen).

Aber auch als Rentnerin und Rentner gibt es Verbindungen zu Ihrer Gewerkschaft, beispielsweise der Rentenrechte in der gesetzlichen Versicherung und der Zusatzversicherung. Bei allen diesen Themen setzt sich Ihre Gewerkschaft für Sie ein. Von daher bleiben Sie Teil der starken Gemeinschaft des DBB/NBB bzw. Ihrer MG/MV.

Als Mitglied nehmen Sie teil an der gesellschaftlichen Arbeit und dem Leben Ihrer Gewerkschaft und bleiben über aktuelle Entwicklungen der die Gewerkschaften betreffenden Fragen informiert.

Darüber hinaus besteht bei einer Vollmitgliedschaft für Sie weiterhin die Unterstützung durch den Rechtsschutz im Rahmen der auch für Einzelmitglieder der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände des NBB verbindlichen Rahmenrechtsverordnung des DBB – einschließlich Rechtsschutz zur Einstufung der Pflegegrade. Teilweise haben die MG/MV weitere Versicherungen oder andere Vorteile.

Sorgen Sie vor und sprechen Sie mit Ihrer Fachgewerkschaft, ob im Sterbefall für Ihre Hinterbliebenen bei Fragen zur Rente, der Versorgung oder der Beihilfe Beratung und Betreuung erhalten bleiben kann.

## IX. Ansprechpartner/innen im NBB usw.

Für Informationen mit Rat und auch Tat stehen wir Ihnen gerne zur Seite, neben den Seniorenvertretungen der einzelnen MG/MV.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass aus rechtlichen Gründen keine Rechtsauskünfte erteilt werden dürfen.



### 1. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Landesseniorenvertretung

Jürgen Hüper

Vorsitzender der Landesseniorenvertretung des NBB

Tel.: 05103 825460 Mobil: 0171 7021070; [juergen.hueper\(at\)t-online.de](mailto:juergen.hueper(at)t-online.de)

**Jürgen Jitschin**

Stellvertretender Vorsitzender der NBB-Landessenorenvertretung  
Tel.: 0511 652374; [fol\\_dvg\(at\)t-online.de](mailto:fol_dvg(at)t-online.de)

**Martina Pankow**

Stellvertretende Vorsitzende der NBB-Landessenorenvertretung  
Tel.: 04131 606898; [martina.pankow\(at\)gmx.de](mailto:martina.pankow(at)gmx.de)

**Werner Wagener**

Stellvertretender Vorsitzender der NBB-Landessenorenvertretung  
Tel.: 04131 65463; [wagener-lueneburg\(at\)web.de](mailto:wagener-lueneburg(at)web.de)

**2. Unsere NBB Regionalverbände**

Auch die Regionalverbände des NBB stehen in Ihrer Region als Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung.

Sie können im Bedarfsfall auch weitere Kontakte herstellen.

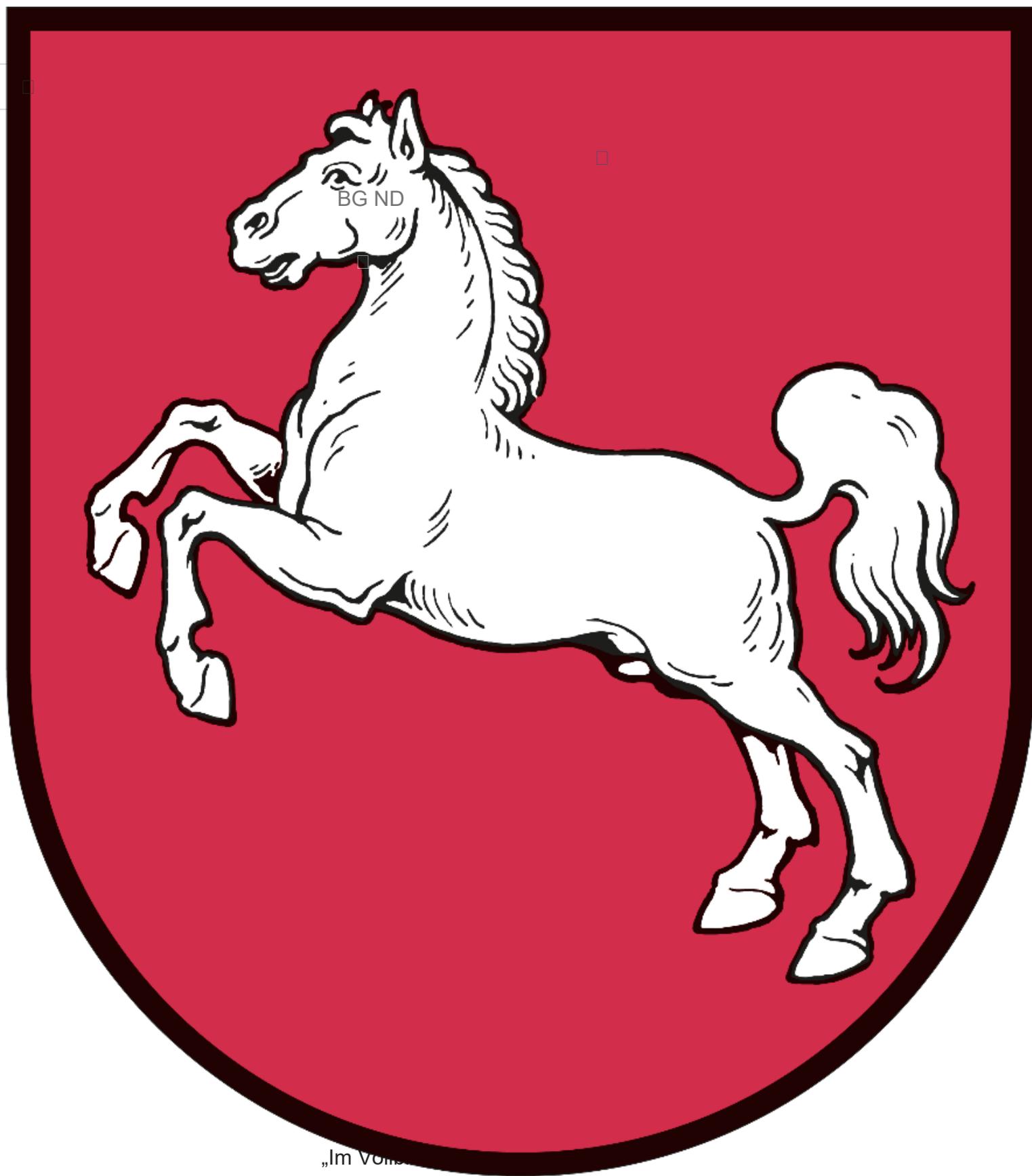
Um Aktualität zu gewährleisten bitten wir ggfs. mit der Landesgeschäftsstelle Kontakt aufzunehmen.

## X. Anhang

Merkblätter und Formulare können Sie auch über die Seite des [NLBV – Bezüge und Versorgung – Versorgung – Alle Anträge und Infoblätter](#) erreichen.

- 1 [Merkblatt zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes und des Ruhegehalts.](#)  
..... Vordruck N0560000
- 2 [Merkblatt zur Erreichbarkeit des NLBV](#) ..... Vordruck 2195
- 3 [Merkblatt zum Versorgungsabschlag](#) ..... Vordruck N0162000
- 4 [Anfrage zur voraussichtlichen Höhe der Versorgung](#) ..... Vordruck N0560050
- 5 [Merkblatt über die Zahlung von Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld](#)  
..... Vordruck 0810000
- 6 [Merkblatt zur Anrechnung anderer Versorgung](#) ..... Vordruck N0650000.pdf
- 7 [Merkblatt zur Anrechnung von Renten](#) ..... Vordruck N0660000.pdf
- 8 [Merkblatt zur Anrechnung von Einkommen](#) ..... Vordruck N0640000
- 9 [Fragebogen zur Gewährung von Versorgung](#) ..... Vordruck N3009
- 10 [Vordruck zur Meldung von Einkünften](#) ..... Vordruck N2202
- 11 [Merkblatt zu vor 1992 während des Beamtenverhältnisses geborenen Kinder](#)  
..... Vordruck N0935000
- 12 [Merkblatt zum Versorgungsausgleich](#) ..... Vordruck N0691000
- 13 [Merkblatt zum einstweiligen Ruhestand](#) ..... Vordruck N0165000
- 14 [Merkblatt zur Zahlung von Hinterbliebenenversorgung](#) ..... Vordruck N0200000
- 15 [Allgemeines Informationsblatt über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen](#) ..... Vordruck 2719
- 16 [Informationsblatt für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte](#) .....  
..... Vordruck 2719a

Die Inhalte dieser Mappe wurden sorgfältig und nach aktuellem Kenntnisstand der Autoren erstellt. Inhalte fremder Webseiten, auf die wir direkt oder indirekt verweisen (durch „Hyperlinks“), liegen außerhalb unseres Verantwortungsbereiches und machen wir uns nicht zu Eigen. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren für uns keine illegalen Inhalte auf den verlinkten Webseiten erkennbar. Da wir auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung die Inhalte der verlinkten Webseiten keinerlei Einfluss haben, distanzieren wir uns ausdrücklich von allen Inhalten verlinkter Webseiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Für alle Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung der in den verlinkten Webseiten aufrufbaren Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verlinkt wurde. Erhalten wir von illegalen, rechtswidrigen oder fehlerhaften Inhalten auf Webseiten Kenntnis, die wir verlinken, werden wir die Verlinkung aufheben.



„Im Vor...

Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS)

Bitte beachten Sie, dass wir keine

Anmelden

Gewähr für die Richtigkeit der hier  
wiedergegebenen Inhalte übernehmen.

Es gilt der in den öffentlichen

Verkündungsblättern veröffentlichte

Text. Die elektronischen Fassungen der



amtlichen Verkündungsblätter  
"Niedersächsisches Gesetz- und  
Verordnungsblatt (Nds. GVBl.)" und  
"Niedersächsisches Ministerialblatt  
(Nds. MBl.)" finden Sie [hier](#).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne über  
unser [Kontaktformular](#) von Montag bis  
Freitag (ausgenommen  
bundeseinheitliche Feiertage,  
Heiligabend und Silvester) von 8.00 –  
17.00 Uhr zur Verfügung.

#### **Hinweis:**

Die Niedersächsische Staatskanzlei und  
die Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
nehmen keine Beratung zur  
Interpretation oder Verwendung der in  
diesem Dienst verfügbaren  
Informationen vor. Es erfolgt keine  
Rechtsberatung. Rechtliche Ratschläge  
oder Rechtsauskünfte sind den  
Angehörigen der rechtsberatenden  
Berufe vorbehalten.

Viel Erfolg bei der Recherche!

Ihr NI-VORIS-Team der Wolters Kluwer  
Deutschland GmbH

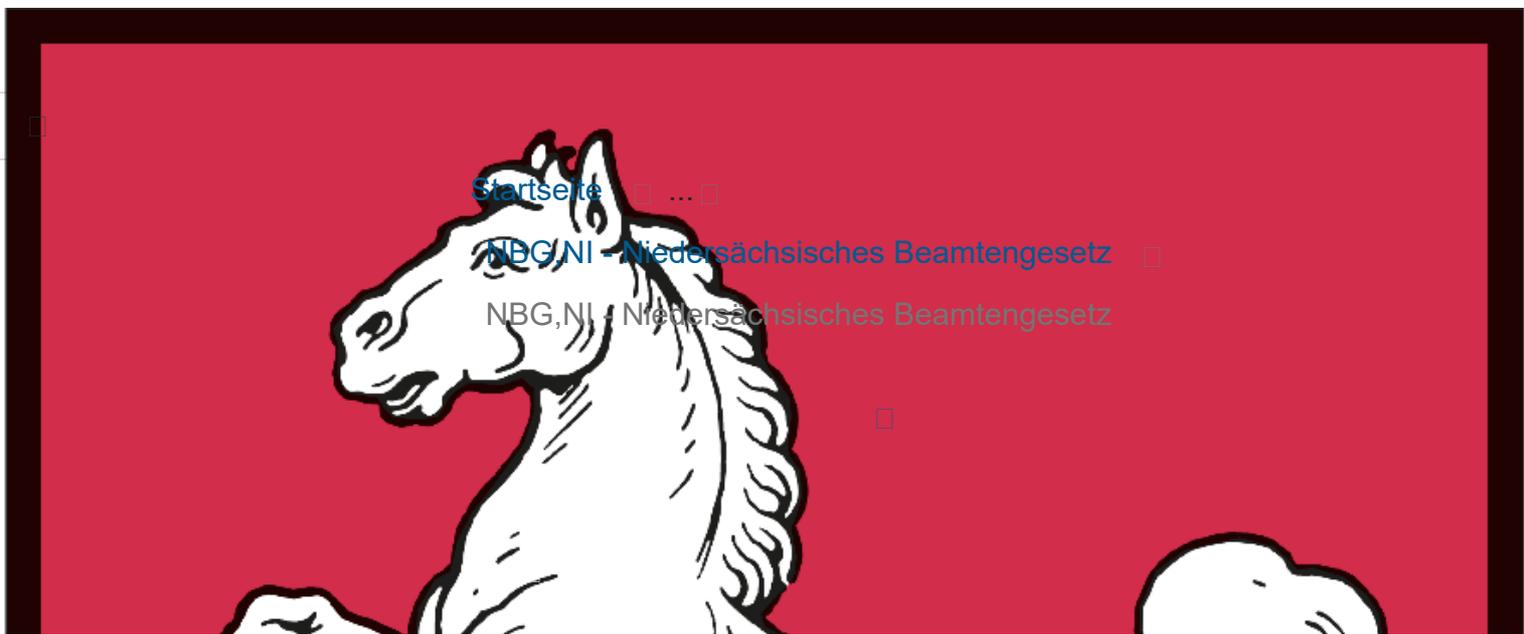


When you have to be right

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

[Hilfe](#)



## NBG,NI - Niedersächsisches BeamtengesetzGliederung

- Als PDF herunterladen
- Als RTF herunterladen
- Als HTML herunterladen
- Dokument drucken
- Versionen vergleichen
- Gesamte Quelle anzeigen
- Im Vollbildmodus anzeigen

Abschnitt 1

§ 1

ab 06.07.2022 (aktuelle Fassung)

Anmelden

# Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) <sup>\*</sup>

Bibliographie

Titel	Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)
Amtliche Abkürzung	NBG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Niedersachsen
Gliederungs-Nr.	20411

Vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72 - VORIS 20411 -) [\(1\)](#)

Zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 400)

## **Inhaltsübersicht**[\(2\)](#)

§§

### Erster Teil

#### **Allgemeine Vorschriften**

Geltungsbereich	<a href="#">1</a>
Verleihung der Dienstherrnfähigkeit durch Satzung (§ 2 BeamStG)	<a href="#">2</a>
Oberste Dienstbehörden, Dienstvorgesetzte und Vorgesetzte	<a href="#">3</a>

### Zweiter Teil

#### **Beamtenverhältnis**

##### Erstes Kapitel

#### **Allgemeines**

Vorbereitungsdienst	<a href="#">4</a>
Beamtinnen und Beamte auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion (§§ 4, 22 BeamStG)	<a href="#">5</a>
Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (§ 5 BeamStG)	<a href="#">6</a>
Beamtinnen und Beamte auf Zeit (§§ 4, 6 BeamStG)	<a href="#">7</a>
Zuständigkeit für die Ernennung, Wirkung der Ernennung (§ 8 BeamStG)	<a href="#">8</a>
Stellenausschreibung, Feststellung der gesundheitlichen Eignung (§ 9 BeamStG)	<a href="#">9</a>

Benachteiligungsverbote, genetische Untersuchungen [10](#)

Feststellung der Nichtigkeit der Ernennung, Verbot der Führung der Dienstgeschäfte  
(§ 11 BeamtStG) [11](#)

Rücknahme der Ernennung (§ 12 BeamtStG) [12](#)

## Zweites Kapitel

### **Laufbahn**

Laufbahn [13](#)

Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen [14](#)

Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene Laufbahnbefähigung [15](#)

Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn durch Anerkennung im Ausland erworbener  
Berufsqualifikationen [16](#)

Andere Bewerberinnen und andere Bewerber [17](#)

Einstellung, Höchstalter [18](#)

Probezeit [19](#)

Beförderung [20](#)

Aufstieg [21](#)

Fortbildung [22](#)

Laufbahnwechsel [23](#)

Kommunale Hochschule für Verwaltung in Niedersachsen [24](#)

Laufbahnverordnung [25](#)

Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen [26](#)

## Drittes Kapitel

### **Abordnung, Versetzung und Körperschaftsumbildung innerhalb des Landes**

Abordnung [27](#)

Versetzung [28](#)

Körperschaftsumbildung [29](#)

## Viertes Kapitel

### **Beendigung des Beamtenverhältnisses**

#### Erster Abschnitt

#### **Entlassung und Verlust der Beamtenrechte**

Entlassung kraft Gesetzes (§ 22 BeamtStG) [30](#)

Entlassung durch Verwaltungsakt (§ 23 BeamtStG) [31](#)

Zuständigkeit für die Entlassung, Zeitpunkt und Wirkung der Entlassung [32](#)

Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens  
(§ 24 BeamtStG) [33](#)

Gnadenrecht [34](#)

#### Zweiter Abschnitt

#### **Ruhestand, einstweiliger Ruhestand und Dienstunfähigkeit**

##### Erster Unterabschnitt

##### Ruhestand

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 25 BeamtStG) [35](#)

Hinausschieben des Ruhestandes [36](#)

Ruhestand auf Antrag [37](#)

Beginn des Ruhestandes, Zuständigkeit für die Versetzung in den Ruhestand [38](#)

## Zweiter Unterabschnitt

### Einstweiliger Ruhestand

Einstweiliger Ruhestand von politischen Beamtinnen und Beamten (§ 30 BeamtStG) [39](#)

Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung von Körperschaften (§ 18 BeamtStG) [40](#)

Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden (§ 31 BeamtStG) [41](#)

Beginn des einstweiligen Ruhestandes [42](#)

## Dritter Unterabschnitt

### Dienstunfähigkeit

Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit und der begrenzten Dienstfähigkeit (§§ 26, 27 BeamtStG) [43](#)

Wiederherstellung der Dienstfähigkeit (§ 29 BeamtStG) [44](#)

Ärztliche Untersuchungen [45](#)

## Fünftes Kapitel

### Rechtliche Stellung

#### Erster Abschnitt

##### Allgemeines

Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BeamtStG) [46](#)

Diensteid (§ 38 BeamtStG) [47](#)

Folgen eines Verbots der Führung der Dienstgeschäfte (§ 39 BeamtStG) [48](#)

Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken (§ 42 BeamtStG) [49](#)

Dienstvergehen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen (§ 47 BeamtStG) [50](#)

Schadensersatz (§ 48 BeamtStG)	<a href="#">51</a>
Übergang von Ansprüchen	<a href="#">52</a>
Ausschluss von der Amtsausübung	<a href="#">53</a>
Wohnungswahl, Dienstwohnung	<a href="#">54</a>
Aufenthalt in erreichbarer Nähe	<a href="#">55</a>
Bekleidung im Dienst	<a href="#">56</a>
Amtsbezeichnung	<a href="#">57</a>
Dienstjubiläen	<a href="#">58</a>
Dienstzeugnis	<a href="#">59</a>

## Z w e i t e r A b s c h n i t t

### **Arbeitszeit und Urlaub**

Regelmäßige Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst, Mehrarbeit	<a href="#">60</a>
Teilzeitbeschäftigung	<a href="#">61</a>
Teilzeitbeschäftigung und Urlaub aus familiären Gründen	<a href="#">62</a>
Familienpflegezeit	<a href="#">62a</a>
Altersteilzeit	<a href="#">63</a>
Urlaub ohne Dienstbezüge	<a href="#">64</a>
Höchstdauer von Urlaub und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung	<a href="#">65</a>
Hinweispflicht	<a href="#">66</a>
Fernbleiben vom Dienst	<a href="#">67</a>
Erholungsurlaub und Sonderurlaub (§ 44 BeamtStG)	<a href="#">68</a>
Wahlvorbereitungsurlaub, Mandatsurlaub und Teilzeitbeschäftigung zur Ausübung des Mandats	<a href="#">69</a>

## Dritter Abschnitt

### **Nebentätigkeit und Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses (§§ 40, 41 BeamStG)**

Nebentätigkeit	<a href="#">70</a>
Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit	<a href="#">71</a>
Anzeigefreie Nebentätigkeiten	<a href="#">72</a>
Verbot einer Nebentätigkeit	<a href="#">73</a>
Ausübung von Nebentätigkeiten	<a href="#">74</a>
Verfahren	<a href="#">75</a>
Rückgriffsanspruch der Beamtin und des Beamten	<a href="#">76</a>
Beendigung der mit dem Hauptamt verbundenen Nebentätigkeiten	<a href="#">77</a>
Verordnungsermächtigung	<a href="#">78</a>
Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	<a href="#">79</a>

## Vierter Abschnitt

### **Fürsorge**

Beihilfe	<a href="#">80</a>
Mutterschutz und Elternzeit	<a href="#">81</a>
Arbeitsschutz	<a href="#">82</a>
Ersatz von Sach- und Vermögensschäden	<a href="#">83</a>
Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen	<a href="#">83a</a>
Reisekostenvergütung, Kostenerstattung	<a href="#">84</a>
Umzugskostenvergütung	<a href="#">85</a>
Trennungsgeld	<a href="#">86</a>

Verzinsung, Rückforderung [87](#)

Zahlung sonstiger Geldleistungen aus einem Dienst- oder Versorgungsverhältnis [87a](#)

## Fünfter Abschnitt

### **Personaldatenverarbeitung, Personalakten (§ 50 BeamtStG)**

Personaldatenverarbeitung, Inhalt der Personalakten sowie Zugang zu Personalakten [88](#)

Beihilfeakten [89](#)

Anhörung [90](#)

Auskunft und Akteneinsicht [91](#)

Übermittlung und Bereitstellung von Personalakten und Auskunft an Dritte [92](#)

Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag [92a](#)

Entfernung von Unterlagen aus Personalakten [93](#)

Aufbewahrungsfristen [94](#)

Automatisierte Verarbeitung von Personalakten [95](#)

## Dritter Teil

### **Beteiligung der Spitzenorganisationen**

Beteiligung der Spitzenorganisationen (§ 53 BeamtStG) [96](#)

## Vierter Teil

### **Landespersonalausschuss**

Aufgaben des Landespersonalausschusses [97](#)

Mitglieder [98](#)

Rechtsstellung der Mitglieder [99](#)

Geschäftsordnung und Verfahren [100](#)

Beschlüsse [101](#)

Beweiserhebung, Amtshilfe [102](#)

Geschäftsstelle [103](#)

## F ü n f t e r T e i l

### **Beschwerdeweg und Rechtsschutz**

Anträge und Beschwerden [104](#)

Verwaltungsrechtsweg (§ 54 BeamtStG) [105](#)

Vertretung des Dienstherrn [106](#)

## S e c h s t e r T e i l

### **Besondere Vorschriften für einzelne Beamtengruppen**

Beamtinnen und Beamte beim Landtag [107](#)

Laufbahnen der Fachrichtung Polizei [108](#)

Verfahren zur Feststellung der persönlichen Eignung bei Bewerberinnen und Bewerbern im Bereich der Polizei [108a](#)

Erscheinungsbild von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten [108b](#)

Altersgrenze der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, Altersteilzeit [109](#)

Dienstunfähigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten [110](#)

Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung [111](#)

Verbot der politischen Betätigung in Uniform [112](#)

Ausstattung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten [113](#)

Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte [114](#)

Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes [115](#)

Beamtinnen und Beamte im Justizvollzug und Justizwachtmeisterdienst [116](#)

Beamtinnen und Beamte im Schuldienst [117](#)

Laufbahnen der Fachrichtung Steuerverwaltung [118](#)

## S i e b e n t e r T e i l

### **Zulassungsbeschränkungen**

Erlass von Zulassungsbeschränkungen [119](#)

## A c h t e r T e i l

### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

Weiteranwendung von Vorschriften [120](#)

Abweichungen bei Gebietsänderungen von Kommunen und bei dem Zusammenschließen von Samtgemeinden [120a](#)

Überleitung von Laufbahnen sowie Beamtinnen und Beamten [121](#)

Fortgeltung von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen [122](#)

Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Probe [123](#)

Übergangsregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit in einem Amt mit leitender Funktion [124](#)

Übergangsregelung für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte [125](#)

Übergangsregelung für Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte auf Probe oder auf Widerruf [126](#)

Übergangsregelung für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Dienstherrn [127](#)

Übergangsregelung für angezeigte oder genehmigte Nebentätigkeiten [128](#)

Übergangsregelung für Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit [129](#)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer [130](#)

## Anlage

### Überleitungsübersicht (zu § 121)

[Anlage](#)

\*  
Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. EU Nr. L 311 S. 1).

#### [\(1\) Red.](#)

#### [Anm.:](#)

Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des niedersächsischen Beamtenrechts vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72)

#### [\(2\) Red.](#)

#### [Anm.:](#)

Die Inhaltsübersicht wurde redaktionell angepasst.

## Zitierungen (41)

Sie können diesen Link kopieren, wenn Sie auf genau dieses Dokument verlinken möchten.

Sie können diesen Link kopieren, wenn Sie auf diese Vorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung verlinken möchten.



When you have to be right

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

[Hilfe](#)